Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 96 (2018)

Heft: 4

Artikel: Tiere: die Rechte der Katzen

Autor: Künzli, Christiane

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1087685

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ratgeber TIERE

Die Rechte der Katzen

Die Schweiz ist ein Volk von Katzenfans: Etwa 1,4 Millionen Büsis leben hierzulande, fast dreimal so viele wie Hunde. Um ihr Wohlergehen zu gewährleisten, sind bei der Haltung von Katzen selbstverständlich rechtliche Vorgaben zu beachten.

eben den allgemeinen Tierhalterpflichten findet sich im Tierschutzrecht eine Spezialbestimmung über die Haltung von Katzen. Diese betrifft beispielsweise den Haltungsraum, dessen Fläche - bei einem zwei Meter hohen Raum - für vier Tiere mindestens sieben Quadratmeter und für jede weitere Katze zusätzlich 1,7 Quadratmeter gross sein muss. Die Tiere benötigen zudem Rückzugsund Beschäftigungsmöglichkeiten wie Kletter- und Kratzgelegenheiten sowie erhöhte Ruheflächen. Jede Katze braucht ferner ein eigenes Kotkistchen.

Einzeltiere benötigen täglichen Umgang mit Artgenossen oder Menschen. Trotz dieses gesetzlichen Erfordernisses ist zu beachten, dass nicht jede Katze anderen Tieren gegenüber sozial reagiert. Das Mass an Sozialkontakten muss daher stets auf das individuelle Bedürfnis eines Tieres abgestimmt werden. Die Einzelhaltung in einem Gehege ist nur vorübergehend und während höchstens dreier Wochen gestattet. Zu denken ist hierbei etwa an die ersten Tage im Tierheim.

Strafrechtliche Vorgaben

Auch bei Katzen gelten die allgemeinen Verbote des Tierschutzrechts, wozu unter anderem das Misshandeln, Vernachlässigen, mutwillige oder qualvolle Töten oder das Aussetzen gehören. Untersagt sind auch opera-



Tier im Recht (TIR) -

Rat von den Experten: Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht? Kontakt: info@tierimrecht.org oder Telefon 043 443 06 43. Mehr unter www.tierimrecht.org

tive Eingriffe, die lediglich dazu dienen, die Katzenhaltung zu erleichtern. So beispielsweise stellt die Verhütung von Verletzungen des Tierhalters keine Rechtfertigung dar, um dem Büsi die Krallen zu amputieren.

Eine Gesetzespflicht zur Kastration von Katzen besteht nicht. Die Tierschutzverordnung schreibt aber ausdrücklich vor, dass der Halter oder die Halterin alle zumutbaren Massnahmen zu treffen hat, damit sich die Tiere nicht übermässig vermehren. Unerwünschten Nachkommen soll so ein tierschutzwidriges Schicksal erspart werden. Sofern fachgerecht vorgenommen, ist die Kastration medizinisch unproblematisch, und das Tier spürt bereits nach wenigen Tagen nichts mehr vom Eingriff. Entgegen einer weit verbreiteten Annahme besteht mit 100 000 bis 300 000 herrenlosen Büsis auch in der Schweiz ein Streunerproblem. Die unkontrollierte Vermehrung führt dazu, dass jedes Jahr unzählige ungewollte Jungtiere in Tierheime
abgeschoben oder getötet werden. Die
Haltung unkastrierter Katzen mit Freilauf ist daher problematisch. Die Tierschutzorganisationen Network for Animal Protection (NetAP) und Tier im
Recht (TIR) fordern deshalb die Schaffung einer schweizweit geltenden Regelung, die sämtliche Halter und Halterinnen von Freigänger-Katzen verpflichtet, diese von einem Tierarzt
kastrieren zu lassen. **



Christine Künzli

ist MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin bei der Stiftung Tier im Recht (TIR).